

SJSD/Vorentwurf vom Juli 2024 - Annexe structurée

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **130.1** | 150.1 | 210.1 | 212.5.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV), namentlich die Artikel 120-128;

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008;

gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007;

gestützt auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [130.1](#) (Justizgesetz (JG), vom 31.05.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt:

-
- b) (*geändert*) von der Schlichtungsbehörde, der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtangelegenheiten, der Schlichtungsbehörde für Arbeit und der Schlichtungsbehörde im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann;
- c) (*geändert*) vom Zivilgericht bestehend aus:
1. (*neu*) dem Zivilgerichtshof;
 2. (*neu*) dem Arbeitsgerichtshof;
 3. (*neu*) dem Mietgerichtshof;
 4. (*neu*) dem Handelsgesichtshof;
 5. (*neu*) dem Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof;
 6. (*neu*) dem Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- ² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt:
- d) *Aufgehoben*
- e) (*geändert*) vom Strafgericht bestehend aus:
1. (*neu*) dem Strafgerichtshof;
 2. (*neu*) dem Wirtschaftsstrafgerichtshof;
 3. (*neu*) dem Jugendstrafgerichtshof.
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Richterinnen und Richter sind Personen, die alleine oder im Kollegium über richterliche Entscheidbefugnisse oder gesetzliche Schlichtungsbefugnisse verfügen; zu diesen Personen gehören auch die Beisitzenden, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Oberamtspersonen in Strafsachen und Verwaltungsbeschwerdeangelegenheiten sowie die Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsorgans gemäss Artikel 68a StPG.

Art. 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Berufsrichterinnen und Berufsrichter scheiden mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters aus ihrem Amt aus, nebenberufliche Richterinnen und Richter am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben. Der Justizrat kann für höchstens zwei Jahre Ausnahmen gewähren, insbesondere um einer Richterin oder einem Richter den Abschluss eines umfangreichen Verfahrens zu ermöglichen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Beisitzenden haben Wohnsitz im Kanton Freiburg; ausgenommen sind die Beisitzenden der mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz befassten Behörde sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts.

Art. 8a (neu)

Funktion

¹ Richterinnen und Richter werden gewählt als Mitglied einer bestimmten Gerichtsbehörde im Sinn von Artikel 3, beim Zivil- und Strafgericht als Mitglieder eines bestimmten Hofes.

² Richterinnen und Richter eines erstinstanzlichen Gerichts können nach Bewilligung des Justizrats auch in anderen Höfen desselben Gerichts amten, solange damit das Vollzeitpensum nicht überschritten wird; unter den gleichen Voraussetzungen können Zivilrichterinnen oder Zivilrichter sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörde beide Ämter bekleiden.

³ Wer als Mitglied der Schlichtungsbehörde in einer Sache mitwirkt, kann in der Hauptsache nicht mehr als Mitglied des urteilenden Gerichts mitwirken.

⁴ Die erstinstanzlichen Gerichte können, insbesondere wenn es um Kinder- oder Familienbelange geht, die spezialisierten Beisitzenden des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshofs bei der Entscheidungsfindung beratend beiziehen.

⁵ Ein Mitglied des Zivilgerichts oder des Strafgerichts kann vom Grossen Rat auch zum Mitglied des anderen Gerichts gewählt werden, solange damit das Vollzeitpensum nicht überschritten wird.

Art. 10a*Aufgehoben***Art. 12 Abs. 2** (geändert)

² Bei der Begutachtung der Bewerbungen stützt sich der Justizrat auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung, die sprachlichen Fähigkeiten und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Es können nicht gleichzeitig als Richterin oder Richter oder als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber dem Kantonsgericht oder demselben Gerichtshof eines erstinstanzlichen Gerichts angehören:

- e) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*
- h) *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Justizrat kann für eine beschränkte Dauer oder für einzelne Fälle einer erstinstanzlichen Berufsrichterin oder einem erstinstanzlichen Berufsrichter gestatten, als Berufsrichterin bzw. Berufsrichter eines anderen erstinstanzlichen Gerichts tätig zu sein.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei den Gerichtsbehörden sind beide Amtssprachen angemessen vertreten.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

² Die Stellvertretung wird vom Justizrat aus dem Kreis der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der betreffenden Gerichtsbehörde bestimmt und muss über die gleichen fachlichen und sprachlichen Fähigkeiten verfügen, um die Geschäfte der verhinderten Person angemessen wahrnehmen zu können. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bezeichnung der Stellvertretung für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und für die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Organisation – Allgemeines (Artikelüberschrift geändert)

¹ Soweit nicht im Gesetz geregelt, bestimmen die Gerichtsbehörden ihre Organisation in einem Reglement. Bleibt eine Behörde untätig, so erlässt die Koordinationsbehörde ein Reglement.

² Soweit ein Gericht über Gerichtshöfe verfügt, wird deren Zuständigkeit im Reglement näher umschrieben.

³ Die Artikel 49 und 66 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Art. 29a (neu)

Organisation – Gesamtgericht

¹ Jedes Gericht verfügt über ein Gesamtgericht, das aus den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gebildet wird. Es behandelt die organisatorischen und administrativen Fragen des Gerichts und übt die Befugnisse aus, die ihm als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde übertragen sind.

² Das Gesamtgericht kann nur gültig tagen oder auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel der Richterinnen und Richter mitwirken.

Art. 29b (neu)

Organisation – Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz

¹ Jedes Gericht verfügt über eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

² Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär obliegt die administrative Führung des Gerichts.

³ Die Gesamtheit der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre bildet die Konferenz der Generalsekretariate der Justiz, welche die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

Art. 29c (neu)

Organisation – Verwaltungskommission

¹ Jedes Gericht verfügt über eine Verwaltungskommission, deren Zusammensetzung es im Reglement festlegt.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Justiz hat beratende Stimme.

³ Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Verwaltung des Gerichts. Sie ist beauftragt:

- a) die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, für die nicht das Gesamtgericht oder die Präsidentin oder der Präsident zuständig sind;
- b) das von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär aufgestellte Budget zu genehmigen und die Rechnung zu kontrollieren;
- c) für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der Gerichtsschreiberei ein Pflichtenheft zu verfassen;
- d) über die Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr das Gesamtgericht zuweist.

Abschnittsüberschrift nach Art. 31 (neu)

3a Koordinationsbehörde

Art. 31a (neu)

Stellung und Aufgabe

¹ Die Koordinationsbehörde ist das Koordinations- und Vertretungsorgan der Gerichtsbehörden.

² Die Koordinationsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie koordiniert die strategische Führung und Verwaltung der Gerichtsbehörden;

- b) Sie vertritt die Gerichtsbehörden in institutionellen oder strategischen Fragen gegenüber anderen Behörden und Stellen, ist deren Ansprechpartner und antwortet bei eidgenössischen oder kantonalen Vernehmlassungen zu Themen, welche die Gerichtsbehörden betreffen;
- c) Sie gewährleistet ein einheitliches Auftreten der Gerichtsbehörden und deren einheitliche Funktionsweise und Organisation und kann den Gerichtsbehörden entsprechende Anweisungen erteilen;
- d) Sie unterstützt die verschiedenen Gerichtsbehörden bei ihren gegenseitigen Beziehungen, insbesondere betreffend gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten oder Koordination des Personals.
- e) Sie informiert die Öffentlichkeit über die Gerichtstätigkeit und sorgt für eine einheitliche Zugänglichkeit der Rechtsprechung;
- f) Sie kann den Gerichtsbehörden Empfehlungen im Hinblick auf eine einheitliche Gerichtspraxis erteilen und entsprechende Richtlinien erlassen;
- g) Sie teilt dem Justizrat Vorkommnisse mit, die seine Intervention erfordern könnten.

³ Die Koordinationsbehörde darf weder in die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichtsbehörden intervenieren noch sonst irgendwie die richterliche Unabhängigkeit beeinflussen.

Art. 31b (neu)

Zusammensetzung

¹ Die Koordinationsbehörde besteht aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter des Kantonsgerichts, welche oder welcher die Behörde präsidiert, sowie des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft sowie je einem stellvertretenden Mitglied.

Art. 31c (neu)

Konferenz der Generalsekretariate der Justiz

¹ Die Koordinationsbehörde wird von der Konferenz der Generalsekretariate der Justiz unterstützt, welche die laufenden Geschäfte der Leitbehörde behandelt und führt.

² Präsiert wird die Konferenz von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär des Kantonsgerichts.

³ Im Übrigen organisiert sich die Konferenz selbst und gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 31d (neu)

Funktionsweise

¹ Die Koordinationsbehörde konsultiert vor wichtigen Entscheidungen grundsätzlich die Berufsrichterinnen und Berufsrichter und informiert diese regelmässig über ihre Tätigkeit.

² Sie kann bei Bedarf eine Gerichtskonferenz unter Einbezug sämtlicher Berufsrichterinnen und Berufsrichter einberufen.

³ Im Übrigen organisiert sich die Koordinationsbehörde selbst und gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Kantonsgebiet (Artikelüberschrift geändert)

¹ Wo es nicht anders bestimmt ist, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit einer Gerichtsbehörde auf das Kantonsgebiet.

² Die Gerichte haben ihren Verwaltungssitz in Freiburg.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

³ Sie können auch in den Bezirkshauptorten oder – soweit dies erforderlich ist oder zweckmässig erscheint – an jedem anderen Ort im Kanton tagen.

⁴ Jedes erstinstanzliche Gericht kann die Räumlichkeiten der anderen Gerichtsbehörden mitbenutzen.

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

Abschnittsüberschrift nach Art. 49 (neu)

4.2a Erstinstanzliche Gerichte

Art. 49a (neu)

¹ Die erstinstanzlichen Gerichte sind:

- a) das Zivilgericht;
- b) das Strafgericht;
- c) das Zwangsmassnahmengericht,

Art. 50 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Zivilgericht besteht aus

- a) (neu) dem Zivilgerichtshof;
- b) (neu) dem Arbeitsgerichtshof;
- c) (neu) dem Mietgerichtshof;
- d) (neu) dem Handelsgerichtshof;
- e) (neu) dem Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof;
- f) (neu) dem Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

² Die Gerichtshöfe des Zivilgerichts urteilen durch eine Zivilrichterin oder einen Zivilrichter als Einzelgericht erstinstanzlich über alle zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

³ Der Zivilgerichtshof ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gerichtshof zugewiesen sind.

Art. 51

Aufgehoben

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht ist einzige kantonale Instanz im Sinne der Artikel 7 ZPO.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Arbeitsgerichtshof – Zuständigkeit (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Arbeitsgerichtshof entscheidet erstinstanzlich in privatrechtlichen Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichtshofs entscheidet:

- a) (geändert) über vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt;

- b) (*geändert*) in den Fällen des summarischen Verfahrens, auch wenn in der Hauptsache der Arbeitsgerichtshof zuständig ist;
- c) (*neu*) über die Abschreibung bei gegenstandslos gewordenen Verfahren.

Art. 55 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Arbeitsgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das Zivilgericht verfügt über einen Arbeitsgerichtshof, der mindestens von einer präsidierenden Berufsrichterin oder einem präsidierenden Berufsrichter sowie mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden gebildet wird.

³ Der Arbeitsgerichtshof tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Beisitzenden, welche die Arbeitgeberorganisationen bzw. die Arbeitnehmerorganisationen vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident kann, je nach der Natur der Streitsache, Ersatzbeisitzende aus dem Wirtschaftszweig, dem die Parteien angehören, beziehen.

Art. 56 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Mietgerichtshof – Zuständigkeit (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Mietgerichtshof entscheidet erstinstanzlich über alle Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern, Verpächtern und Pächtern sowie Mietern und Untermietern, allenfalls auch anderen am Vertrag Beteiligten, die aus einem Mietvertrag oder einem nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag über eine im Kanton gelegene unbewegliche Sache und ihre Zugehör entstehen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Mietgerichtshofs entscheidet:

- a) (*geändert*) über vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt;
- b) (*geändert*) in den Fällen des summarischen Verfahrens, auch wenn in der Hauptsache der Mietgerichtshof zuständig ist;
- c) (*geändert*) über die Abschreibung bei gegenstandslos gewordenen Verfahren.

Art. 57 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Mietgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das Zivilgericht verfügt über einen Mietgerichtshof, der mindestens von einer präsidierenden Berufsrichterin oder einem präsidierenden Berufsrichter sowie mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden gebildet wird.

³ Der Mietgerichtshof tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei Beisitzenden, von denen eine Person die Eigentümerorganisationen und die andere die Mieterorganisationen vertritt.

Art. 57a (neu)

Handelsgerichtshof – Zuständigkeit

¹ Der Handelsgerichtshof ist als einzige kantonale Instanz zuständig für die Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 und 6 Abs. 1 ZPO

² Ebenso ist er zuständig für Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Abs. 4 ZPO.

Art. 57b (neu)

Handelsgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Das Zivilgericht verfügt über einen Handelsgerichtshof, der mindestens von einer präsidierenden Berufsrichterin oder einem präsidierenden Berufsrichter sowie einer genügenden Anzahl von spezialisierten Beisitzenden gebildet wird.

² Die spezialisierten Beisitzenden werden gemäss ihren fachlichen Qualifikationen gewählt und decken in ihrer Gesamtheit sämtliche Fachbereiche der handelsgerichtlichen Zuständigkeiten ab.

³ Der Handelsgerichtshof tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei spezialisierten Beisitzenden.

⁴ In den Zuständigkeitsbereichen des Handelsgerichtshofs ist die Präsidentin oder der Präsident als einzige Instanz und Einzelgericht zuständig:

- a) für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit (Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 5 ZPO);
- b) für sämtliche Streitigkeiten im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO);
- c) über die Abschreibung bei gegenstandslos gewordenen Verfahren.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof – Zuständigkeit (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Aufgehoben

Art. 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Zivilgericht verfügt über einen Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof. Dieser setzt sich gemäss der Spezialgesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz zusammen.

² Er tagt in Dreierbesetzung mit zwei Beisitzenden unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, unter Vorbehalt deren bzw. dessen einzelrichterlichen Zuständigkeiten.

Art. 59a (neu)

Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit

¹ Das Zivilgericht verfügt über einen Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieser entscheidet durch eine Zivilrichterin oder einen Zivilrichter als Einzelgericht.

² Der Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zuständig für alle Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäss Art. 1 lit. b ZPO, insbesondere im Bereich des Erbrechts, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Schlichtungsbehörde ist die Schlichtungsstelle im Sinne von Artikel 197 ff. ZPO.

³ Sie hat ihren Verwaltungssitz in Freiburg und ist administrativ dem Zivilgericht angegliedert.

⁴ Sie tagt unter der Leitung einer Schlichtungsrichterin oder eines Schlichtungsrichters der Schlichtungsbehörde.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 5** (geändert)

¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsstelle mit Verwaltungssitz in Freiburg.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

c) *Aufgehoben*

² Die Schlichtungsbehörde wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer stellvertretenden Präsidentin oder einem stellvertretenden Präsidenten und mindestens sechs Beisitzenden gebildet.

⁵ Die Behörde verhandelt grundsätzlich an mindestens drei über den Kanton verteilten Standorten.

Art. 61a (neu)

Schlichtungsbehörde – Schlichtungsbehörde für Arbeit

¹ Für privatrechtliche Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsstelle mit Verwaltungssitz in Freiburg.

² Die Schlichtungsbehörde wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer stellvertretenden Präsidentin oder einem stellvertretenden Präsidenten und mindestens sechs Beisitzenden gebildet.

³ Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus den Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

⁴ Die Schlichtungsbehörde verhandelt unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten; sie oder er bezeichnet turnusgemäss je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite als Beisitzende.

Art. 64 Abs. 1

¹ Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

b) (*geändert*) das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;

Art. 69 Abs. 2 (*geändert*)

² Grundsätzlich erscheint diejenige Person vor Gericht, die schon die Untersuchung geführt hat.

Art. 73 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Zwangsmassnahmengericht wird von mindestens drei ordentlichen Richterinnen und Richtern und fünf Ersatzrichterinnen und -richtern gebildet.

Art. 75 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2**

¹ Die Strafrichterinnen und Strafrichter üben als Einzelgericht das Amt der Polizeirichterin oder des Polizeirichters aus.

² Sofern das Gesetz keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, beurteilt die Polizeirichterin oder der Polizeirichter erstinstanzlich:

b) (*geändert*) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

Art. 77 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Strafgerichtshof (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Strafgerichtshof tagt unter dem Vorsitz einer Strafrichterin oder eines Strafrichters mit zwei Beisitzenden.

² Er befindet erstinstanzlich über alle Strafsachen, für die keine andere Behörde zuständig ist.

Art. 78 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Wirtschaftsstrafgerichtshof – Zusammensetzung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Strafgericht verfügt über einen Wirtschaftsstrafgerichtshof.

² Der Wirtschaftsstrafgerichtshof wird aus mindestens einer Strafrichterin oder einem Strafrichter und zwölf Beisitzenden gebildet, die über die nötigen Fachkenntnisse für die Behandlung der dem Gerichtshof übertragenen Fälle verfügen müssen.

³ Die Strafrichterin oder der Strafrichter muss eine angemessene Ausbildung im Wirtschafts- und Finanzwesen haben.

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

Wirtschaftsstrafgerichtshof – Zuständigkeit (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Wirtschaftsstrafgerichtshof beurteilt die Angelegenheiten, die hauptsächlich Vermögensdelikte oder Urkundenfälschungen betreffen, wenn ihre Abklärung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl von Beweisurkunden erfordert

Art. 80 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Wirtschaftsstrafgerichtshof – Arbeitsweise (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Wirtschaftsstrafgericht tagt unter dem Vorsitz der Strafrichterin oder des Strafrichters mit zwei Beisitzenden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 81 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Jugendstrafgerichtshof – Stellung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Strafgericht verfügt über einen Jugendstrafgerichtshof.

² Er ist das Jugendgericht im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 Bst. b JStPO. Es nimmt die Befugnisse nach Artikel 34 JStPO wahr.

³ Aufgehoben

Art. 82 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Jugendstrafgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Jugendstrafgerichtshof wird von Präsidentinnen und Präsidenten sowie von vier Beisitzenden und vier Ersatzbeisitzenden gebildet, die die nötigen Fachkenntnisse zur Behandlung der dieser Behörde übertragenen Fälle besitzen.

² Er tagt mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Beisitzenden.

Art. 83 Abs. 1 (*geändert*)

Jugendstrafgerichtshof – Jugendrichterinnen und Jugendrichter (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Jugendstrafgerichtshofs sind die Untersuchungsbehörde im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 JStPO.

Art. 84 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Staatsanwaltschaft überweist die Akten an die Oberamtsperson zur Durchführung eines Versöhnungsversuchs, wenn hauptsächlich Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind und das Zustandekommen einer Einigung nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

Art. 91 Abs. 1

¹ Der Justizrat hat folgende Befugnisse:

- a) (*geändert*) Er übt die administrative Aufsicht über die Gerichtsbehörden sowie – im Rahmen ihrer strafrechtlichen und beschwerderechtlichen Zuständigkeiten – über die Oberämter aus;

Art. 101 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Gerichtsbehörden sowie die Oberämter erstatten dem Justizrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht und liefern ihm alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Informationen.

Art. 105 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Würde das Verhalten eine Abberufung der Oberamtsperson rechtfertigen, so kann der Grosse Rat ihr auf Antrag des Justizrats die Justizbefugnisse entziehen und die nötigen Ersatzmassnahmen anordnen.

Art. 113 Abs. 1, Abs. 3 (*geändert*)

¹ Der Justizrat übt seine Aufsicht namentlich wie folgt aus:

- a) (*geändert*) Er prüft die Berichte der Gerichtsbehörden sowie der Oberämter;
- b) (*geändert*) Er inspiziert sie mindestens einmal pro Jahr;

³ Die Gerichtsbehörden und Oberämter stellen dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegen gehalten werden.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Justizrat kann gegenüber den Gerichtsbehörden und Oberämtern Weisungen erlassen, Instruktionen erteilen und jede andere notwendige Massnahme treffen.

Art. 115 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 116 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Verfahrenssprache – Zivilverfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Im Zivilverfahren können die Parteien eine Amtssprache als Verfahrenssprache vereinbaren.

² Ohne solche Vereinbarung ist bei der Bestimmung der Verfahrenssprache Folgendes zu berücksichtigen:

- a) (*neu*) die Sprache, derer sich die Parteien untereinander vor Streitausbruch bedient haben, insbesondere die Sprache der Familie, des streitigen Vertrags oder der geführten Kommunikation;
- b) (*neu*) die Sprache der mutmasslichen Beweismittel, insbesondere der Urkunden;
- c) (*neu*) wenn die Streitsache eine territoriale Anknüpfung hat, die Amtssprache an diesem Ort;
- d) (*neu*) das Vermögen der Parteien, in der jeweils anderen Amtssprache dem Verfahren zu folgen;
- e) (*neu*) die Sprache anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere von Streitgenossen oder intervenierenden Personen.

³ Im Schlichtungsverfahren kann jede Partei die Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

Art. 117 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Verfahrenssprache – Strafverfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Im Strafverfahren ist die Amtssprache des Beschuldigten Verfahrenssprache.

² Sprechen mehrere Beschuldigte nicht dieselbe Amtssprache, so ist die Verfahrenssprache die Amtssprache, die die beschuldigte Person spricht, der im konkreten Fall die schwerste Strafe oder Massnahme droht. In zweiter Linie stellt die Richterin oder der Richter auf weitere Kriterien ab, etwa auf die Zahl der Beschuldigten oder Geschädigten, die dieselbe Sprache sprechen.

³ Vor dem Oberamt ist die Amtssprache des Bezirks massgebend; bei zweisprachigen Bezirken gilt Artikel 117 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 118 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Abweichung von diesen Regeln sind zulässig, wenn den Verfahrensparteien daraus kein schwerwiegender Nachteil erwächst und die beschuldigte Person in einem Strafverfahren zustimmt.

² *Aufgehoben*

Art. 119 Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Ist allen Beteiligten des Verfahrens eine andere Sprache als die Verfahrenssprache verständlich, so kann die Verfahrensleitung deren Verwendung zulassen.

Art. 123 Abs. 1^{bis} (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3^{ter}** (neu)

^{1bis} Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann von einer monatlichen Zahlung, welche als vorzeitige Rückerstattung der Leistungen des Gemeinwesens gilt, oder von der Abtretung des Prozessergebnisses, bis zum Betrag der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten des Staates, soweit dieses pfändbar ist, abhängig gemacht werden.

³ Das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt ¹⁾ fordert gegebenenfalls die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erbrachten Leistungen zurück. Es erhält zu diesem Zweck eine Kopie aller Entscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und mit denen die Entschädigungen der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte festgesetzt wurden. Soweit dies für den Vollzug des Rückforderungsanspruchs notwendig ist, kann es zusätzliche Informationen von der Behörde verlangen, welche die unentgeltliche Rechtspflege erteilt hat.

^{3ter} Wer im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege steht bzw. stand, ist gegenüber dem für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständigen Amt zur Mitwirkung im Hinblick auf die Feststellung seiner oder ihrer finanziellen Verhältnisse gehalten. Kann infolge Verletzung dieser Pflicht das Amt die finanziellen Verhältnisse nicht feststellen, so wird vermutet, dass er oder sie über die notwendigen Mittel zur Rückleistung der vom Staat gewährten unentgeltlichen Rechtspflege verfügt.

¹⁾ Heute: Amt für Justiz.

Art. 124 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Art. 124 Abs. 2** (geändert), **Art. 124 Abs. 5** (neu)

¹ Die Gerichtsgebühren in Zivil- und Strafsachen werden gemäss Anhang I festgelegt.

^{1bis} Der Staatsrat legt durch Verordnung den Tarif für die Parteientschädigungen sowie die Entschädigungen bei unentgeltlicher Rechtspflege, amtlicher Verteidigung und Entschädigungen gemäss Artikel 429 ff. StPO fest.

² Bei der Festsetzung der Verfahrenskosten ist nebst dem Streitwert, der Schwierigkeit der Streitsache sowie dem Aufwand der Gerichtsbehörde auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Partei Rücksicht zu nehmen, sofern diese der Festsetzungsbehörde bekannt sind.

⁵ Die kostenpflichtige Partei schuldet die zugesprochene Parteientschädigung direkt der Gegenwältin oder dem Gegenanwalt.

Art. 127 Abs. 2 (geändert)

² In Kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten ist die Mediation unentgeltlich, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt. In den übrigen Fällen ist die Mediation unentgeltlich, wenn zudem die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind.

Art. 153 Abs. 1 (geändert)

Zwangsmassnahmen – Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Art. 236 StPO) (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörde gemäss dem Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug.

Abschnittsüberschrift nach Art. 173 (neu)

A1 ANHANG 1

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt A1 (neu)

A1-A

Art. A1-1 (neu)

Gerichtsgebühren in Zivilsachen

a) Schlichtungsverfahren

¹ Für Schlichtungsverfahren, die eine vermögensrechtliche Streitigkeit betreffen, erhebt die angerufene Gerichtsbehörde eine vom Streitwert abhängige Schlichtungsgebühr:

- | | | |
|----|------------------------------|------------------|
| a) | bis 5000 Franken: | Fr. 100 bis 500 |
| b) | von 5001 bis 30'000 Franken: | Fr. 500 bis 1000 |

c) über 30'000 Franken: Fr. 1000 bis 2000

² In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten erhebt die angerufene Gerichtsbehörde eine Schlichtungsgebühr von Fr. 100 bis 2000.

³ Bei Einigung der Parteien können die Mindestbeträge unterschritten werden.

Art. AI-2 (neu)

b) Entscheidverfahren

¹ Für vermögensrechtliche Streitigkeiten erhebt das Zivilgericht eine vom Streitwert abhängige Gebühr:

a) bis 5000 Franken: Fr. 100 bis 1000

b) von 5001 bis 10'000 Franken: Fr. 1000 bis 2000

c) von 10'001 bis 30'000 Franken: Fr. 2000 bis 5000

d) von 30'001 bis 100'000 Franken: Fr. 5000 bis 10'000

e) von 100'001 bis 200'000 Franken: Fr. 10'000 bis 15'000

f) von 200'001 bis 500'000 Franken: Fr. 15'000 bis 25'000

g) von 500'001 bis 1'000'000 Franken: Fr. 25'000 bis 40'000

h) von 1'000'001 bis 2'000'000 Franken: Fr. 40'000 bis 70'000

i) von 2'000'001 bis 5'000'000 Franken: Fr. 70'000 bis 100'000

j) von 5'000'001 bis 10'000'000 Franken: Fr. 100'000 bis 150'000

k) über 10'000'000 Franken: Fr. 150'000 bis 300'000

² Das Kantonsgericht erhebt als Rechtsmittelinstanz die Hälfte des Betrags gemäss Absatz 1.

³ In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten oder in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhebt die angerufene Gerichtsbehörde eine Gebühr von 500 bis 10000 Franken.

⁴ Endet der Prozess ohne Urteil, können die Mindestbeträge unterschritten werden oder es kann ganz auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

⁵ Bei besonders umfangreichen Verfahren kann die Gebühr höchstens um die Hälfte des Maximalbetrags erhöht werden.

⁶ Bei einem Verzicht auf die Urteilsbegründung kann die Gebühr dem ersparten Aufwand entsprechend reduziert werden, in der Regel um 25%.

Art. AI-3 (neu)

Gerichtsgebühren in Strafsachen

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben für einen Straffall, der endgültig erledigt wurde von:

- a) der Staatsanwaltschaft: Fr. 25 bis 30'000;
- b) der Jugendrichterin oder vom Jugendrichter: Fr. 20 bis 1000.

² Das Zwangsmassnahmengericht erhebt für einen Straffall eine Gebühr von 20 bis 1000 Franken.

³ Es werden folgende Gebühren erhoben für einen Straffall, der abgeurteilt wurde:

- a) vom Wirtschaftsstrafgericht: Fr. 250 bis 100'000;
- b) vom Bezirksstrafgericht: Fr. 150 bis 50'000;
- c) vom Jugendstrafgericht: Fr. 25 bis 1500;
- d) von der Polizeirichterin oder vom Polizeirichter: Fr. 20 bis 10'000;
- e) von der Übertretungsstrafbehörde: Fr. 20 bis 1500.

⁴ Für jeden Entscheid des Kantonsgerichts oder eines seiner Gerichtshöfe wird eine Gebühr von 100 bis 10'000 Franken erhoben.

⁵ Die Gerichtsbehörde ist an die festgesetzten Höchstbeträge nicht gebunden, wenn:

- a) der Fall besonders bedeutend oder besonders schwierig ist;
- b) in den Straffall mehrere beschuldigte Personen verwickelt sind.

Die Gebühr darf jedoch für jede beschuldigte Person das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrages nicht übersteigen.

II.

1.

Der Erlass SGF [150.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), vom 23.05.1991) wird wie folgt geändert:

Art. 126a (neu)

Schlichtungs- und Schiedsorgan bei kollektiven Streitigkeiten mit dem Staatspersonal

¹ Das Schlichtungs- und Schiedsorgan bei kollektiven Streitigkeiten mit dem Staatspersonal übt die Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz über das Staatspersonal und seine Verordnungen übertragen werden.

2.

Der Erlass SGF [210.1](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), vom 10.02.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts entscheidet über das Begehren auf Eintritt in die Wirtschaft einer Ertragsgemeinschaft.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Richterinnen und Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts (ZGB 457 ff.; ZPO 249 Bst. c) (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts übt die freiwillige Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen aus; die Zuständigkeit der Notarinnen und Notare bleibt vorbehalten.

² Abweichend von Artikel 51 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 ist die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts in folgenden Fällen des summarischen Verfahrens zuständig:

... (*Aufzählung unverändert*)

³ Die Durchführung gewisser Verrichtungen kann an das Kanzleipersonal oder an Beisitzende delegiert werden. Ferner zieht die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts auf Kosten der Erbschaft professionelle Beauftragte bei, sofern dies, insbesondere wegen der Komplexität der Erbschaft, nötig erscheint. Diese sind persönlich haftbar.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Notarin oder der Notar, die oder der eine Verfügung von Todes wegen in Verwahrung hat, teilt dies der Richterin oder dem Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet wird, mit, sobald sie oder er vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

² Wer eine solche Urkunde in Verwahrung genommen oder unter den Sachen der Erblasserin oder des Erblassers vorgefunden hat, muss sie, sobald er vom Tode Kenntnis erhält, bei der Richterin oder beim Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts einliefern. Diese oder dieser nimmt über die Einlieferung und die Beschaffenheit des Schriftstückes ein Protokoll auf und übergibt es einer Notarin oder einem Notar zur Aufbewahrung.

3.

Der Erlass SGF [212.5.1](#) (Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), vom 15.06.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) wird der Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof des Zivilgerichts bestimmt. Die Organisation dieser Behörde wird im Justizgesetz (JG) geregelt; die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pflicht, im Besitz eines Anwaltpatents oder im Besitz eines Lizentiats oder Masters der Rechtswissenschaften zu sein (Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes und Art. 10 JG), gilt nicht für Richterinnen und Richter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshofs des Zivilgerichts, die vom Grossen Rat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt worden sind.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Schlussklausel]

[Signaturen]